

Sechste Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung)

Vom 10. Januar 2019

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2018-74)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) vom 7. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-03), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2014 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-74) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht wird „§ 12 Rückerstattung“ gestrichen.
 - b) Die bisherigen §§ 13 bis 24 werden zu §§ 12 bis 23.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Worte „durch die Universität Bayern e. V.“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist“ gestrichen.
4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Universität Würzburg ist berechtigt, die in Art. 42 Abs. 4 genannten Daten für die unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässige Dauer zu verarbeiten. Darüber hinaus ist die Universität berechtigt, weitere Daten für die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecke zu verarbeiten (z. B. Lichtbild).“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den einschlägigen grundständigen Hochschulabschluss (bei Bewerbung für einen postgradualen insbesondere Masterstudiengang) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Studienbeginn von deutschsprachigen Studiengängen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Der Nachweis wird durch Vorlage der im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 („Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) sowie der in der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen

Hochschulen (RO-DT: Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015) in den jeweils geltenden Fassungen benannten Sprachzeugnisse erbracht. ³Sofern im Rahmen dieser benannten Sprachzeugnisse die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachgewiesen werden, ist hierfür die entsprechende Prüfungsordnung der Universität Würzburg vom 23. September 2014 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-80) in der jeweils geltenden Fassung einschlägig. ⁴Bei englischsprachigen Studiengängen müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache möglichst innerhalb des ersten Semesters, ansonsten spätestens bis zum Abschluss des ersten Studienjahres nachgewiesen werden.“

- b) Der bisherige Satz 4 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Studien- und Prüfungsordnungen, fachspezifische Bestimmungen sowie ggf. Promotionsordnungen können für einzelne Studiengänge das jeweils erforderliche Sprachniveau der deutschen Sprache innerhalb des vorgegebenen Rahmens festlegen und/oder den Nachweis zusätzlicher Sprachkenntnisse, insbesondere von Fremdsprachenkenntnissen, vorsehen.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„1Die Beantragung der Immatrikulation erfolgt online über die Internetplattform WueStudy und die anschließende Übersendung des unterschriebenen Immatrikulationsantrags, soweit im Zulassungsbescheid kein anderes Verfahren mitgeteilt wird.“
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 1 des neuen Satzes 2 erhält folgende Fassung:
„1. der vollständig ausgefüllte und persönlich unterschriebene Immatrikulationsantrag mit den personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG sowie einer gültigen E-Mail-Adresse; in Ausnahmefällen ist die Unterschrift durch eine bevollmächtigte Person möglich, soweit eine entsprechende Vollmacht eingereicht wird; bei Minderjährigen wird die Unterschrift der Erziehungsberechtigten benötigt.“
 - bbb) In Nr. 3 werden nach den Worten „ein Lichtbild“ die Worte „in Dateiform“ eingefügt.
 - ccc) In Nr. 4 werden die Worte „die Geburtsurkunde in Kopie beziehungsweise“ ersatzlos gestrichen.
 - ddd) In Nr. 9 werden nach den Worten „an einer deutschen“ die Worte „oder ausländischen“ eingefügt sowie im Unterpunkt a. nach den Worten „an deutschen“ die Worte „oder ausländischen“ ergänzt und in Unterpunkt b. nach den Worten „bereits abgelegte“ die Worte „deutsche bzw. ausländische“ sowie der Wortteil „Abschluss“ vor dem Wort „Prüfungen“ eingefügt.
 - eee) Nr. 10 erhält folgende Fassung:
„10. im Fall einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen eine Kopie des Anrechnungsbescheids bzw. der Anrechnungsbescheide mit Angabe der angerechneten Semester und ECTS-Punkte,“

- fff) In Nr. 11 wird der folgende Zusatz zwischen dem Wort „Satzung“ und dem Satzzeichen (Komma) ergänzt:
„(sofern diese nicht noch nachgelagert nachgewiesen werden können, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 4)“
 - ggg) In Nr. 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - hhh) Es wird folgende neue Nr. 13 eingefügt:
„13. ein Nachweis über eine gegebenenfalls vorhandene zweite Staatsangehörigkeit.“
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Sofern erst nach der Immatrikulation Tatsachen eintreten, die die Vorlage von weiteren Unterlagen erforderlich machen (z. B. externer Studienabschluss - auch endgültig nicht bestanden) sind diese Unterlagen unverzüglich nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses nachzureichen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.
7. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
8. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„² Vor der Immatrikulation wird ein Beratungsgespräch mit dem bzw. den jeweiligen Fachstudienberater/n empfohlen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
9. In § 10 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„³Wird ein Studium unterbrochen und die Wiederimmatrikulation für denselben Studiengang zum unmittelbar folgenden Semester beantragt, gilt Folgendes: Sofern die Exmatrikulation im letzten Semester vor der Unterbrechung nach Ablauf der Hälfte der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters erfolgt ist, gilt das Studium als nicht unterbrochen und die Fachsemester werden durchgängig weitergezählt.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Die von den Studierenden zu entrichtenden Beiträge sind eigene Einnahmen des Studentenwerks Würzburg.“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Die Höhe der Beiträge, deren Erhebung und die Bedingungen für eine Befreiung oder Rückerstattung regeln die Satzungen des Studentenwerks Würzburg.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3. In Satz 2 wird das Wort „SB@Home“ durch das Wort „WueStudy“ ersetzt sowie der Wortteil „SEPA-“ vor dem Wort „Einzellastschriftauftrages“ ergänzt.
 - d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4. Vor dem Wort „Einzellastschriftauftrages“ wird der Wortteil „SEPA-“ ergänzt.
 - f) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Erhebung von Gebühren regelt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung - HSchGebV) in der jeweils geltenden Fassung.“

11. § 12 wird aufgehoben.

12. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 nachweisen kann und ein nachträglicher Nachweis (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung) nicht vorgesehen ist,“

bb) In Nr. 2 wird die Zahl „18“ durch „17“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die zweifach aufgeführte Zahl „18“ jeweils durch die Zahl „17“ ersetzt.

dd) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einer Verarbeitung der nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG sowie § 3 dieser Satzung benötigten Daten nicht zustimmt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 6 wird das Wort „überwiesen“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt und die Worte „oder mittels Erteilung eines Einzellastschriftauftrages entrichtet“ ersatzlos gestrichen.

bb) In Nr. 7 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

13. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „SB@home“ durch das Wort „WueStudy“ ersetzt und vor dem Wort „Einzellastschriftauftrages“ der Wortteil „SEPA-“ ergänzt.

bb) In Satz 5 werden die Worte „Internetplattform SB@home“ durch die Worte „Homepage der Studierendenkanzlei“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird das Wort „SB@home“ durch das Wort „WueStudy“ ersetzt.

14. Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Abs. 1 eingefügt, dem die bisherigen Sätze 1 bis 4 zugeordnet werden und der wie folgt gefasst wird:

„(1) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, der Studierendenkanzlei der Universität Würzburg unverzüglich die Änderung ihres Namens, ihres Geschlechtes, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Anschrift (Semester- und/oder Heimatanschrift) oder ihrer E-Mail-Adresse anzuzeigen. ²Dies gilt auch, wenn neben der bestehenden eine zweite Staatsangehörigkeit angenommen wird. ³Bei Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen. ⁴Für Adressänderungen (Anschrift, E-Mail) sollen die Selbstbedienungsfunktionen der Internetplattform Wue-

Study genutzt werden (siehe § 21). ⁵Wer es versäumt, Adressänderungen bzw. Änderungen von E-Mail-Adresse und Telefonnummern zeitnah anzuzeigen oder über die Selbstbedienungsfunktionen der Internetplattform WueStudy einzutragen oder ggf. keine Weiterleitungen in der studentischen Mailbox einrichtet, hat es selbst zu vertreten, wenn wichtige Informationen der Universität nicht zugestellt oder übermittelt werden können und die daraus resultierenden Rechtsfolgen selbst zu tragen.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Studierende sind weiterhin auch während ihres Studiums an der Universität Würzburg verpflichtet, gegenüber der Universität anzuzeigen, ob sie zwischenzeitlich ein Studium parallel an einer anderen Hochschule aufnehmen oder wieder beenden. ²An anderen Hochschulen erworbene Studienabschlüsse sind durch Vorlage einer beglaubigten Zeugniskopie zu belegen; das gilt auch für endgültig nicht bestandene Abschlussprüfungen und für endgültig nicht bestandene Studienleistungen, die zum Verlust der Studienberechtigung des betroffenen Studienganges führen.“

15. Der bisherige § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „dem Referat für Studienangelegenheiten“ durch die Worte „der Studierendenkanzlei“ ersetzt.

b) Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„²Ausgenommen von dieser Frist sind nur Studierende, die im betreffenden Semester noch eine Zulassung für einen Studiengang erhalten.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3. In Satz 2 werden nach den Worten „§§ 6 bis 9“ die Worte „sowie 14 Abs. 2“ eingefügt.

16. Der bisherige § 17 wird § 16. Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Rücknahme einer bereits genehmigten Beurlaubung ist auf Antrag nur innerhalb der in Abs. 4 Satz 1 genannten Frist möglich.“

17. Der bisherige § 18 wird § 17. In Abs.1 wird Satz 6 ersatzlos gestrichen.

18. Der bisherige § 19 wird §18.

19. Der bisherige § 20 wird § 19 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Studierende, die ihre Genehmigung zur Verarbeitung der nach Art. 42 Abs. 4 des BayHSchG im Zusammenhang mit der Immatrikulation bzw. des Studiums benötigten Daten widerrufen, werden vor der Löschung der Daten taggenau mit Eingang des Antrags auf Widerruf exmatrikuliert.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. Der bisherige Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5. Das Wort „SB@Home“ wird durch das Wort „WueStudy“ ersetzt.

20. Der bisherige § 21 wird § 20 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Erstaussstellung des Studierendenausweises (Chipkarte) ist kostenfrei. ²Wird aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen, insbesondere durch Beschädigung, Verlust, Diebstahl etc., eine weitere Erstellung des Studierendenausweises (Chipkarte) erforderlich, wird eine Kostenpauschale erhoben. ³Die Höhe der Kostenpauschale bemisst sich auf 20,00 Euro.“

21. Der bisherige § 22 wird § 21. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Universität kann die von den Studierenden angegebene und zu pflegende private E-Mail-Adresse nutzen, um dem Studierenden bzw. der Studierenden das fristgerechte Ausführen von Online-Aktivitäten wie die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldung und die Rückmeldung zu erleichtern sowie das Zurücksetzen des JMU-Accounts zu ermöglichen.“

22. Der bisherige § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „soll persönlich erfolgen“ werden durch die Worte „ist schriftlich zu beantragen“ ersetzt.

bb) Nach Halbsatz 2 wird ein Punkt eingefügt und die Worte „er bedarf der Schriftform“ in Halbsatz 3 ersatzlos gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

23. Der bisherige § 24 wird § 23.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. ²Sie ist erstmals anzuwenden ab diesem Zeitpunkt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 18. Dezember 2018.

Würzburg, den 9. Januar 2019

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Sechste Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 9. Januar 2019 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Januar 2019 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Januar 2019.

Würzburg, den 10. Januar 2019

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel